

## **Anlage 9.11 Sopäd. Lernen und Geistige Entwicklung**

### **Hinweise zur Umsetzung curricularer Vorgaben für den Unterricht mit Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen im Schuljahr 20/21**

Ein differenziertes Unterrichtsangebot auf der Grundlage des gültigen Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 (RLP) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen zu erstellen, ist für die Schulen eine grundsätzliche Herausforderung. Hilfestellungen zum Differenzieren bezogen auf die zu erwerbenden Kompetenzen sowie auf die Anpassung von Themen und Inhalten finden sich z. B. in den **Handreichungen**:

- **Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt "Lernen" im Rahmenlehrplan 1 - 10 für Berlin und Brandenburg (LISUM, 2017)**
- **Fremdsprachenunterricht in den Jahrgangsstufen 3/4 für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" (LISUM, 2019)**

→ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/sonderpaedagogik/der-foerderschwerpunkt-lernen-im-rahmenlehrplan-1-10>

**Grundlage für den Unterricht bilden die fach- und jahrgangsstufenbezogenen curricularen Vorgaben für die Primarstufe und Sekundarstufe I.** Die dort jeweils ausgewiesenen Kompetenzen, Themen und Inhalte müssen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen differenziert und den individuellen Lernvoraussetzungen entsprechend berücksichtigt werden.

Dazu wird empfohlen, bei den curricularen Vorgaben für den Unterricht in den Fächern der Jahrgangsstufen 1 bis 10 die vorgegebenen Themen und Inhalte individuell anzupassen. Ausgehend von den gewählten Schwerpunktthemen kann eine Zuordnung zu den Kompetenzbereichen in den jeweiligen Fächern erfolgen. Diese können mit Blick auf den Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen auf einer niedrigen Niveaustufe erfolgen (vgl. Tabelle unten). Die Ausrichtung der Themen an handlungsorientierten Lernsettings kann als zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit Berücksichtigung finden.

Im Übrigen sind die in Kapiteln 2 und 3 der jeweiligen Fachteile des RLP 1-10 getroffenen Festlegungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen zu beachten.

## **Kompetenzen und Standards**

**Jahrgangsbezogene Kompetenz- und Standardbeschreibungen im vorliegenden Kerncurriculum** sind für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen entsprechend der Vorgaben im RLP 1-10 anzupassen. Sie gelten für diese Schülerinnen zumeist nicht für die angegebenen Jahrgangsstufen in den vorliegenden Übersichten für das Schuljahr 2020/21, sondern orientieren sich an den Darstellungen für niedrige Jahrgangsstufen. Für den Unterricht gelten folgende Niveaustufen:

Jgst.	FSP Lernen	Grundschule + EBR	FOR	FOR + FOR-Q
1-2	Niveaustufen A und B	Niveaustufen A und B		
3	Niveaustufe B	Niveaustufe C		
4	Niveaustufe C	Niveaustufe C		
5	Niveaustufe C	Niveaustufe D		
6	Niveaustufe C	Niveaustufe D		
7	Niveaustufe D	Niveaustufen D und E	Niveaustufe E	Niveaustufe E
8	Niveaustufe D	Niveaustufen E und F	Niveaustufen E und F	Niveaustufe F
9	Niveaustufen D und E	Niveaustufe F	Niveaustufen F und G	Niveaustufe G
10	Niveaustufen D und E	Niveaustufen F und G	Niveaustufe G	Niveaustufe H

Jgst. – Jahrgangsstufe, FSP Lernen – Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Lernen, EBR – Erweiterte Berufsbildungsreife, FOR – Fachoberschulreife, FOR-Q – Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

**Beispiel:** Eine Kompetenzbeschreibung für die Jahrgangsstufen 4-6 für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen entspricht einer Kompetenzbeschreibung für die Jahrgangsstufen 3 und 4 im Bildungsgang der Grundschule.

Weiterhin zu berücksichtigen sind auch im Schuljahr 2020/21 im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen die folgenden generellen Vorgaben im RLP 1-10:

- „Hierbei sind die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.“
- „In diesem Bildungsgang wird mit der Niveaustufe E das gemeinsame Bildungsziel am Ende der Jahrgangsstufe 10 abgebildet.“
- „Zur Vorbereitung auf den der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschluss wird in den Jahrgangsstufen 9 und 10 schülerbezogen auch auf dem Niveau F unterrichtet.“

(Vorwort der Kapitel C2 „Regelungen für das Land Brandenburg“)

**Besondere Regelungen für die Kompetenzen und Standards** mit Blick auf den Fremdsprachenunterricht enthält der Fachteil „Moderne Fremdsprachen“. Diese gelten auch für die Ausführungen im vorliegenden Kerncurriculum:

„Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen und langandauernden Beeinträchtigung ihres Lern- und Leistungsverhaltens sonderpädagogische Förderung erhalten oder für die sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt worden ist, konzentrieren sich im Fremdsprachenunterricht auf das Hör-/Hörsehverstehen, Leseverstehen und das Sprechen. Die Anforderungen im Erstellen von Texten berücksichtigen die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Der Fremdspracherwerb unterstützt die interkulturelle Kompetenz der Schülerinnen und Schüler.“

(Vorwort des Kapitels C2 „Regelungen für das Land Brandenburg“)

## Themen und Inhalte

**Jahrgangsbezogene Darstellungen von Themen und Inhalten im vorliegenden Kerncurriculum** können so wie im RLP 1-10 beschrieben auch für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen genutzt werden.

„Die ausgewiesenen Themenbereiche werden für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen und langandauernden Beeinträchtigung ihres Lern- und Leistungsverhaltens

sonderpädagogische Förderung erhalten oder für die sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt wurde, schülerbezogen berücksichtigt. Sie werden entsprechend der Lebensbedeutsamkeit für die Schülerinnen und Schüler ausgewählt.“

(Vorwort des Kapitels C3 „Allgemeine Hinweise“)

**Besondere Regelungen für** die Themen und Inhalte in den Fächern Mathematik und Deutsch im RLP 1-10 gelten auch im Schuljahr 2020/21:

**Mathematik:** Die im Fachteil Mathematik beschriebenen Inhalte werden niveaustufenbezogen angegeben. Die im Vortext zum Kapitel C3 beschriebenen Orientierungen für bestimmte Zeitpunkte sind für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen entsprechend der Regelungen im Kapitel C2 anzupassen (vgl. Tabelle oben). In der Leitidee „Zahlen und Operationen“ werden weitergehend angepasste Inhalte in der Form „[ggf. ...]“ genannt.

**Deutsch:** Die niveaustufenbezogenen Wissensbestände werden für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten ausgewählt.

**Hinweise zur Umsetzung curricularer Vorgaben für den Unterricht mit Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Schuljahr 202/21**

Für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang geistige Entwicklung erfolgt die Planung und Durchführung von Unterricht auch im Schuljahr 2020/21 auf Grundlage des für die jeweilige Lernstufe geltenden bildungsgangeigenen Rahmenlehrplanes sowie auf Grundlage der Erhebung der Lernausgangslage anhand einer individuellen Aufarbeitung durch die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte vor Ort. Aufgrund eines stark individualisierten Präsenzunterrichts werden bedarfsgerechte, individuelle Lernpläne weiterhin eingesetzt.